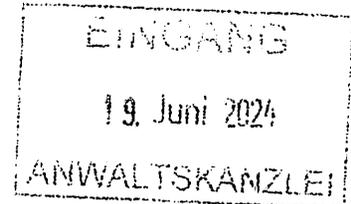


Landgericht Landshut

Az.: 65 T 214/24
309 XIV 291/23 (B) AG Erding



In Sachen

BPOLI Flughafen München I, Nordallee 2, 85356 München-Flughafen, Gz.: [REDACTED]
- Antragsteller (Behörde) und Beschwerdegegner -

gegen

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449
Hannover, Gz.: [REDACTED]/23 FA08 Fa

wegen Abschiebungshaft
hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Landshut - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 13.06.2024 folgenden

Beschluss

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Erding vom 15.11.2023 (Az. 309 XIV 291/23 (B)) rechtswidrig war und die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.
2. Von der Erhebung von Kosten wird abgesehen. Die notwendigen Auslagen der Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.
3. Der Gegenstandswert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 15.11.2023 beantragte die Bundespolizeidirektion München, BPOLI Flughafen München I beim Amtsgericht Erding die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung gemäß §§ 23, 417 FamFG, konkret Abschiebegefahr gemäß §§ 58 Abs. 4 in Verbindung mit 50 Abs. 2 in Verbindung mit 71 Abs. 3 Nr. 1a und 106 AufenthG gegen die Betroffene. Die Behörde betreibe die Abschiebung in die Russische Föderation (Bl. 1/4 d.A.). Die Betroffene war am Flughafen München am 15.11.2023 um 03:30 Uhr in Gewahrsam genommen worden. Die Rückführung nach Russland war für den 16.11.2023 vorgesehen, für den Fall von technischen Schwierigkeiten spätestens am 17.11.2023. Im Antrag ist unter anderem auf Seite 3 Rückseite ausgeführt: die einzige taugliche Alternative zum Ausreisegewahrsam ist die Anordnung von Abschiebehaft gegen die Rückzuführende gemäß § 62 Abs. 1 AufenthG.

Die Betroffene wurde am 15.11.2023 vor dem Amtsgericht Erding angehört. Zum Inhalt der Anhörung wird auf das Protokoll (Bl. 5/6 d.A.) verwiesen. Mit Beschluss vom 15.11.2023 (Bl. 7/10 d.A.) erklärte das Amtsgericht Erding den ab 14.11.2023 ab 20:50 Uhr durchgeführten Abschiebegefahr für zulässig und ordnete dessen Fortdauer bis längstens zum Ablauf des 17.11.2023 an. In den Gründen des Beschlusses wird auf den eingereichten Antrag Bezug genommen. Zudem wird ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die durchgeführte Festnahme und kurzzeitige Festhaltung der Betroffenen zum Zwecke der Abschiebung gemäß § 58 Abs. 4 AufenthG vorliegen. Zudem führt das Amtsgericht Erding aus: eine Glaubhaftmachung, dass sie sich der Abschiebung nicht entziehen wird (Rechtsgedanke des § 62 Abs. 3 S. 2 AufenthG) ist der Betroffenen in der Anhörung daher nicht gelungen. Eine weitere Nennung einer Grundlage für die Haftanordnung erfolgt nicht.

Die Betroffene wurde ausweislich der Mitteilung der Bundespolizei am Flughafen München am 16.11.2013 von Frankfurt am Main über Belgrad nach Moskau abgeschoben.

Mit Schriftsatz vom 11.12.2023 (Bl. 14/15 d.A.) erhob der anwaltschaftliche Vertreter der Betroffenen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Erding vom 15.11.2023 verbunden mit dem Antrag festzustellen, dass der angefochtene Beschluss die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat. Mit Beschluss des Amtsgerichts Erding vom 18.01.2024 (Bl. 48 d.A.) wurde der Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landgericht Landshut zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Schriftsatz vom 14.02.2024 (Bl. 56/57 d.A.) begründete der Betroffenenvertreter die erhobene Beschwerde. Unter anderem rügt er, dass aus der Entscheidung des Amtsgerichts Erding nicht ersichtlich sei, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Haft angeordnet worden sei. Soweit in den Beschlussgründen die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit damit begründet wurde, dass damit der Zweck des Ausreisegewahrsams sichergestellt wird, sei weder im Antrag noch im Beschluss auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausreisegewahrsams eingegangen worden.

Mit Schreiben vom 07.03.2024 (Bl. 58/62 d.A.) nahm die antragstellende Behörde Stellung zur Beschwerdebeurteilung.

II.

Der zulässige Feststellungsantrag ist begründet.

1. Der gemäß § 58 FamFG statthafte Antrag ist zulässig, insbesondere in Gestalt des gestellten Feststellungsantrags gem. § 62 FamFG, da sich die mit Beschluss vom 15.11.2023 angeordnete Freiheitsentziehung durch die am 16.11.2023 durchgeführte Abschiebung der Betroffenen erledigt hat. Zudem besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, da ein berechtigtes Feststellungsinteresse gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG gegeben ist. Die erfolgte Freiheitsentziehung stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar.
2. Der Feststellungsantrag hat auch in der Sache Erfolg. Der Beschluss vom 15.11.2023 war rechtswidrig und verletzte die Betroffene in ihren Rechten, weil mit dem Antrag vom 15.11.2023 bereits kein zulässiger Haftantrag im Sinne von § 417 FamFG vorgelegen hatte. Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Haftantrag, mit dem die gerichtliche Anordnung einer Freiheitsentziehung nach dem Aufenthaltsgesetz begehrt wird nur dann zulässig.

sig, wenn er die in § 417 Abs. 2 S. 2 FamFG bezeichneten Punkte behandelt (BGH, B. v. 15.09.2011; V ZB 123/11). Im vom BGH entschiedenen Ausgangsfall wurde der Haftantrag auf § 62 Abs. 2 AufenthG (i.d. bis 25.11.2011 gültigen Fassung) gestützt, ohne dass die antragstellende Behörde auf die in dieser Norm alternativ aufgezählten Haftgründe eingegangen wäre. Da damit dem Gericht eine hinreichende Tatsachengrundlage für die Einleitung weiterer Ermittlungen bzw. für eine eigene Entscheidung nicht verschafft werden konnte, war der Antrag als unzulässig und der hierauf ergangene Beschluss als rechtswidrig anzusehen.

Vorliegend enthält der Antrag vom 15.11.2023 bereits keine gesetzliche Haftgrundlage. Weder wird dieser ausdrücklich als auf § 62 AufenthG gestützter Antrag auf Anordnung der Abschiebungshaft, noch als ein auf § 62b AufenthG gestützter Antrag auf Ausreisegewahrsam bezeichnet. Vielmehr begehrt die antragstellende Behörde einen Abschiebegewahrsam gemäß §§ 58 Abs. 4 AufenthG. § 58 Abs. 4 AufenthG stellt jedoch keine eigenständige Haftgrundlage dar, der es wegen des Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht gem. Art. 2 Abs. 2 GG gem. § 106 Abs. 1 AufenthG bedarf. Der Beschluss des Amtsgerichts Erding vom 15.11.2023 ordnet demgemäß auch einen Abschiebegewahrsam bis längstens zum Ablauf des 17.11.2023 an. Einen *Abschiebegewahrsam* kennt das AufenthG nicht. Das Gesetz sieht in Zusammenhang mit dem Wort Abschiebung die Haft nach § 62 AufenthG und im Zusammenhang mit einem Gewahrsam den *Ausreisegewahrsam* gemäß § 62b AufenthG vor. Zwar mag dem Antrag vom 15.11.2023 aufgrund der Nennung des Wortes Gewahrsam und Darstellung des Umstandes, dass lediglich eine kurzfristige Freiheitsentziehung beantragt wird, weil die Abschiebung bereits für den Folgetag geplant sei, zu entnehmen sein, dass ein Ausreisegewahrsam gemäß § 62b AufenthG beantragt sein soll. Diese Annahme kann auch gestützt werden durch den Vortrag der Behörde (Bl. 3 d.A Rückseite), dass die einzig taugliche Alternative zum Ausreisegewahrsam die Anordnung von Abschiebehaft wäre. Es ist jedoch zu sehen, dass zu den einzelnen Voraussetzungen des Ausreisegewahrsams gemäß § 62b Abs. 1 S.1 Nr. 1 bis 3 AufenthG nicht ausreichend vorgetragen wurde. Hinzu tritt, dass die Behörde nach Eingang der Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Erding in ihrer Stellungnahme vom 07.03.2024 ausdrücklich darauf hinweist, dass sie als Grundlage für die Freiheitsentziehung § 58 Abs. 4 AufenthG und begleitend § 62 AufenthG ansieht. Zudem wird die Auffassung vertreten, dass der Haftantrag in einen solchen auf Anordnung der Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG umgedeutet werden kann. Dies führt zu dem Ergebnis, dass nach den eigenen Ausführungen der Behörde ein Antrag auf Ausreisegewahrsam gem. § 62b AufenthG jedenfalls nicht ge-

stellt gewesen sein soll.

Als Folge des bereits unzulässigen Haftantrags erweist sich der Beschluss des Amtsgerichts Erding vom 15.11.2023 als rechtswidrig (BGH a.a.O.).

Hinzu tritt, dass ausweislich der Formulierung im Beschlusstenor ein bereits durchgeführter Abschiebebegewahrsam für zulässig erklärt und dessen Fortdauer bis längstens zum Ablauf des 17.11.2023 angeordnet wurde, und sich hierfür in den Beschlussgründen keine Haftgrundlage erkennen lässt. Soweit auf § 58 Abs. 4 AufenthG Bezug genommen wird, stellt diese bereits keinen eigenen Haftgrund dar. Dass die Anordnung von Abschiebehaft gemäß § 62 FamFG nicht gewollt sein konnte, ergibt sich aus den Ausführungen auf Seite 5 des Beschlusses, wonach auf den Rechtsgedanken des § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG Bezug genommen wird. Aufgrund dieser Formulierung muss ausgeschlossen werden, dass die Grundlage für die Freiheitsentziehung die Vorschrift des § 62 AufenthG selbst sein sollte, da sonst nicht erklärbar wäre, weshalb lediglich auf den Rechtsgedanken, nicht aber auf die konkrete Vorschrift Bezug genommen wird. Möchte man die Begründung dahingehend verstehen, dass das Amtsgericht Erding einen Ausreisegewahrsam gemäß § 62b AufenthG angeordnet hat, ergäbe sich eine Diskrepanz zum gestellten Antrag, der ausweislich der obigen Ausführungen von der Behörde als ein solcher nach § 58 Abs. 4 AufenthG, hilfsweise als ein Antrag auf Abschiebehaft nach § 62 AufenthG gestellt gewesen sein sollte.

Im Ergebnis erweist sich der Beschluss des Amtsgerichts irgend vom 15.11.2023 somit als rechtswidrig, sodass festzustellen ist, dass dieser Beschluss die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG. Der Gegenstandswert wurde gemäß §§ 36, 79 GNotKG festgesetzt.

IV.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulassungsfrei möglich. Insbesondere kann die beteiligte Behörde ein Rechtsbeschwerdeverfahren nach Erledigung der Haftsache nicht mit einem Antrag nach § 62 FamFG fortsetzen (vgl. BGH, Beschl. v. 22.10.2015 – V ZB 169/14, FGPrax 2016, 34).

Die Rechtsbeschwerde war auch nicht zuzulassen, § 70 Abs. 2 FamFG. Die Rechtssache hat keine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung. Eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts ist auch weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem
Landgericht Landshut
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Vorsitzender Richter
am Landgericht

██████████
Richter
am Landgericht

██████████
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 19.06.2024

Stockinger, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: ██████████ Landgericht
Landshut
am: 19.06.2024 11:41